

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ CAFERLI Verein zur Förderung und zum Aufbau des Dorfes Caferli „ Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Schorndorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung und die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck soll insbesondere durch Hilfe beim Aufbau und Förderung leistungsfähiger und moderner Bildungseinrichtungen im Dorf Caferli / Erzincan erfüllt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird durch unmittelbare sachliche wie ideelle Hilfeleistung und Hilfestellung gegenüber der im Satzungszweck genannten Aufgabe durch ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder sowie durch Sach- und Geldspenden als auch durch die Finanzierung von Lieferungen verwirklicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dabei entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Vereinsmitglieder haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

**a)** mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

**b)** durch Austritt

**c)** durch Ausschluss aus dem Verein; Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschliessungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederver

rsammlung zu bringen.  
Der Ausschliessungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 6 Mitgliedsbeträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschliessen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in ein Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus vier Personen (Vorsitzende, Stell. Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer). Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch einen Mitglied des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse

können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle

Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die

Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder oder durch die Mehrheit des Beirates verlangt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind.

(6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall

enthalten:

- Erstattung eines Jahresberichts durch den Vorstand
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Jahresbeitrag
- Wahl der Rechnungsprüfer

(7) Die Mitgliederversammlung beschliesst ferner über:

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Abwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins
- Wahl des Beirates.

(8) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschliesslich des Jahresabschlusses.

Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein.

## **§ 10 Vereinsbeirat**

(1) Ein Beirat wird gewählt, wenn dies die Mitgliedschaft für erforderlich hält. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder von 25% der Mitglieder. Die Absicht, einen Beirat zu wählen, muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Der Beirat kann aus bis zu neun Personen bestehen. Der Beirat besteht aus einer ungeraden Personenzahl.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die "Gesellschaft für bedrohte Völker" in Göttingen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.